

Regelungen für das Aushangwesen am Campus Remagen

1. Grundsätze

- 1.1. Aushänge von hochschulfremden Einrichtungen und Personen bedürfen der Genehmigung. Davon ausgenommen sind nur Aushänge für die Kategorien „Wohnen“ und „Jobs“. Die Genehmigung wird durch Herrn Dörle (doerle@hs-koblenz.de) erteilt.
- 1.2. Hochschulangehörige dürfen ohne vorherige Genehmigung plakatieren, solange sich die Plakate innerhalb der unter Punkt 3 dargestellten Vorgaben bewegen.
- 1.3. Plakatiert werden darf nur auf den im Gebäude aufgestellten und für die Plakatierung ausgewiesenen Pinnwänden. Plakate an anderen Stellen werden entfernt.
- 1.4. Die Pinnwände sind in folgende Themen eingeteilt:

"Wohnen"	- Wohnungsangebote und -suche
"Jobs"	- Studentische Jobsuche/Angebote/Minijobs
"Veranstaltungen"	- Veranstaltungen der Hochschulorgane, der studentischen Selbstverwaltung sowie Dritter
"Sonstiges"	- allgemeine Infos/schwarzes Brett
- 1.5. Für das Anbringen von Plakaten sind ausschließlich Materialien zu verwenden, die sich rückstandslos und leicht entfernen lassen (Heftzwecken, Tesakrepp, etc.)
- 1.6. Es darf nur ein einziger Aushang desselben Inhalts an jeweils einer Aushangfläche angebracht werden.
- 1.7. Wer plakatiert, ist für die Entfernung des Aushanges verantwortlich.

2. Aushangdauer

Auf den Aushängen muss das Datum des Aushängebeginns vermerkt sein. Spätestens 4 Wochen nach Beginn muss der Aushang wieder entfernt werden. Veranstaltungshinweise müssen spätestens 2 Tage nach der Veranstaltung entfernt werden.

3. Verbote

Diskriminierende Werbung, weltanschauliche oder parteipolitische Werbung sowie Werbung für Alkohol oder Tabakwaren sind untersagt. Auch kommerzielle Werbung durch Flugblätter (Flyer) ist untersagt. Dies gilt auch in den Außen- und Parkplatzbereichen.

4. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Ordnung lösen Schadenersatzansprüche der Hochschule Koblenz aus.

5. Inkrafttreten: 01.03.2024

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel (Präsident)